



Amtsgericht Mitte
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 3 C 3060/17

verkündet am : 22.08.2017

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Daniel Wienert,
Oberhofer Weg 1, 12209 Berlin,-

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 3, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 25.07.2017 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht Klein

f ü r R e c h t e r k a n n t :

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 105,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.12.2016 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand:

Auf einen Tatbestand wird gemäß § 313a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im zuerkannten Maße begründet und im Hinblick auf die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen weiteren Anspruch auf 105,00 € für den Zulassungsdienst, da dieser gleichfalls im Rahmen des § 249 BGB zu Wiederherstellung des vorherigen Zustandes erforderlich ist. Es ist dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls nicht zuzumuten, dass er Urlaubstage in Anspruch nimmt um sich um die Ummeldung seines Fahrzeuges zu kümmern, sondern insofern hat der Schädiger eines Verkehrsunfalls auch diese Kosten verursacht und damit auch zu tragen. Das gilt auch im Hinblick auf Schadensminderungsgesichtspunkte, da bei Abwägung der Interessen der Beteiligten davon auszugehen ist, dass es unzumutbar ist, dass sich ein Geschädigter infolge eines Verkehrsunfalls um die Ummeldung selber kümmern muss, da dies heutzutage viele Stunden in Anspruch nimmt und daher auch ein wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage eines Geschädigten, selbst wenn er diese Kosten selbst zu tragen hätte, üblicherweise einen Zulassungsdienst in Anspruch nehmen würde, da der Schaden anderenfalls für ihn persönlich wesentlich höher ausfällt, da ein halber Arbeitstag für die vorhandenen Wartezeiten anfallen würde.

Ein Anspruch auf weitere Rechtsanwaltsgebühren besteht allerdings nicht, da unter Zugrundelegung eines Streitwertes von 5.991,00 € der sich hier ergibt unter Berücksichtigung auch des Restwertes und 20,00 € Unkostenpauschale und einer 1,3 Geschäftsgebühr insgesamt Rechtsanwaltsgebühren von 571,44 € ergibt, die bereits gezahlt wurden. Es ist nicht ersichtlich inwiefern die Sache hier besonders schwierig oder umfangreich gewesen sein soll, da die Haftung dem Grunde nach zwischen den Parteien innerhalb kürzerer Zeit unstrittig war. Der Restwert ist entgegen der Auffassung des Klägers abzuziehen vom Streitwert für die Rechtsanwaltsgebühren, da insofern kein Schaden angefallen ist. Denn dieser Vermögenswert war die ganze Zeit beim Geschädigten vorhanden.

Der Zinsanspruch folgt aus § 286, 288 ff. BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Klein

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 22.08.2017



Oenicke
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.